

**Verordnung****über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V)**

vom 04.11.2020 (Stand 07.11.2020)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 40 Absatz 1 und Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)<sup>1)</sup>, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 2 der eidgenössischen Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)<sup>2)</sup> sowie Artikel 25 Absatz 1 und 2 der eidgenössischen Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3)<sup>3)</sup>,  
auf Antrag der Staatskanzlei,

*beschliesst:*

**1 Gegenstand und Zweck****Art. 1**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt kantonale Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Die Massnahmen ergänzen jene des Bundes.

<sup>2</sup> Sie legt die Zuständigkeiten fest und regelt den Vollzug.

<sup>3</sup> Die Massnahmen in dieser Verordnung bezwecken, die Ausbreitung des Coronavirus (Sars-CoV-2) einzudämmen.

**2 Kantonale Massnahmen****2.1 Restaurationsbetriebe****Art. 2** *Beschränkung der Anzahl Gäste*

<sup>1</sup> In einem Restaurationsbetrieb dürfen sich höchstens 100 Gäste gleichzeitig aufhalten.

---

<sup>1)</sup> SR [818.101](#)

<sup>2)</sup> SR [818.101.26](#)

<sup>3)</sup> SR [818.101.24](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses  
20-113

**Art. 3**      *Kontaktdaten von Gästen*

<sup>1</sup> Die Erhebung von Kontaktdaten richtet sich grundsätzlich nach Artikel 5 sowie Anhang Ziffer 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

<sup>2</sup> Es sind folgende Angaben zu erheben:

- a*    Name und Vorname,
- b*    vollständige Adresse,
- c*    Telefonnummer,
- d*    Geburtsdatum,
- e*    Tisch- oder Sitzplatznummer.

<sup>3</sup> Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen geführten elektronischen Gästeliste aufzubewahren.

**Art. 4**      *Kontaktdaten von im Betrieb arbeitenden Personen*

<sup>1</sup> Die Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben müssen eine Liste der im jeweiligen Betrieb arbeitenden Personen führen.

<sup>2</sup> Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen geführten elektronischen Liste mit den jeweiligen Einsatzzeiten im Betrieb aufzubewahren.

**Art. 5**      *Empfehlung der Verwendung der SwissCovid-App*

<sup>1</sup> Die Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben müssen auf die Empfehlung zur Verwendung der SwissCovid-App mittels Aushang, Flyern oder anderen geeigneten Medien hinweisen.

## 2.2 Veranstaltungen

**Art. 6**      *Höchstzahl*

<sup>1</sup> In Abweichung von Artikel 6 Absatz 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage beträgt die zulässige Höchstzahl für Veranstaltungen 15 Personen.

<sup>2</sup> Der Begrenzung gemäss Absatz 1 unterliegen nicht

- a*    Versammlungen von Vertretungen staatlicher Behörden, wie namentlich Zusammenkünfte von Vertretungen kantonaler Exekutivbehörden,
- b* \*   Prüfungen, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs oder dessen Abschlusses sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist,
- c* \*   Beerdigungen.

**Art. 7**      *Messen und Gewerbeausstellungen*

<sup>1</sup> In Ergänzung zu Artikel 6 Absatz 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage sind Messen auch im Aussenbereich verboten.

<sup>2</sup> Gewerbeausstellungen sind verboten.

**Art. 8**      *Märkte*

<sup>1</sup> An Märkten dürfen keine Speisen und Getränke zur Konsumation vor Ort angeboten werden.

**2.3 Bildungseinrichtungen****Art. 9**      *Grundsatz*

<sup>1</sup> In Ergänzung zu Artikel 3b der Covid-19-Verordnung besondere Lage muss jede Person in allen Innenräumen von Schulen eine Gesichtsmaske tragen.

**Art. 10**     *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Pflicht gilt in Schulen gemäss der Volksschulgesetzgebung, der Mittelschulgesetzgebung, der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung sowie der Musikschulgesetzgebung.

<sup>2</sup> Diese Pflicht gilt nicht

- a* für Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und auf der Primarstufe,
- b* für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, wobei andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen sind,
- c* für alle Personen in Situationen, in denen das Tragen einer Gesichtsmaske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen sind.

**Art. 11**     *Sportunterricht*

<sup>1</sup> Im Sportunterricht auf der Sekundarstufe I und II dürfen nur Aktivitäten ohne Körperkontakt ausgeübt werden, wobei

- a* in Innenräumen eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden muss; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben eingehalten werden können,
- b* im Freien eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten werden muss.

**Art. 12**     *Unterricht im Bereich Künste bzw. Kultur*

<sup>1</sup> Im Unterricht im Bereich Künste bzw. Kultur auf der Sekundarstufe I und II dürfen Proben stattfinden, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben gelten.

**2.4 Sport****Art. 13**     *Mannschaftssportarten*

<sup>1</sup> Wettkampfspiele und Trainingsbetrieb von Mannschaftssportarten sind mit Ausnahme der beiden obersten Ligen in den Sportarten Fussball, Eishockey, Handball, Volleyball und Unihockey verboten.

**Art. 14**     *Kinder und Jugendliche*

<sup>1</sup> In Abweichung von Artikel 6e Absatz 1 Buchstabe a der Covid-19-Verordnung besondere Lage sind für Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag zudem die Ausübung von Sportarten, deren Durchführung einen dauernden engen Körperkontakt bedingt, namentlich Tanzsportarten, Schwingen, Ringen, American Football, Rugby sowie Kampfsportarten wie Judo und Karate verboten.

**Art. 15**     *Trainings ohne Körperkontakt*

<sup>1</sup> Erlaubt sind Trainings ohne Körperkontakt sowie der geleitete Trainingsbetrieb in Kleingruppen von höchstens 15 Personen unter Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften.

**2.5 Öffentlich zugängliche Einrichtungen****Art. 16**

<sup>1</sup> Die folgenden öffentlich zugänglichen Einrichtungen sind, unter Vorbehalt von Absatz 2, für das Publikum geschlossen:

- a* Museen,
- b* Lesesäle, namentlich von Bibliotheken und Archiven,
- c* Kinos,
- d* Konzerthäuser,
- e* Theater,
- f* Casinos und Spielhallen,

- g* Sport- und Fitnesszentren, einschliesslich Kletterhallen, Eissportanlagen, Leichtathletikstadion und dergleichen,
- h* Schwimmbäder,
- i* Wellnesszentren, ausser sie gehören zu einem Hotel und stehen nur für die Hotelgäste zur Verfügung,
- k* Bar- und Clubbetriebe,
- l* Erotikbetriebe.

<sup>2</sup> Einrichtungen nach Absatz 1 Buchstaben g und h können im Rahmen von Artikel 13 Absatz 1 und unter Einhaltung der Vorschriften des Bundes für den geleiteten Trainingsbetrieb in Kleingruppen von höchstens 15 Personen genutzt werden. Sowohl der Personenkreis als auch die Trainingszeit müssen im Voraus festgelegt werden.

### **3 Zuständigkeiten und Vollzug**

#### **3.1 Allgemeines**

##### **Art. 17      Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei ist zuständig für die Kontrollen in öffentlichen Einrichtungen und Betrieben sowie bei öffentlichen Veranstaltungen.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Artikel 11 Absatz 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage ist der Fachbereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion verantwortlich für die Kontrollen in nichtöffentlichen Betrieben.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion im Gesundheitswesen sowie weiterer kantonalen Stellen.

<sup>4</sup> Die kantonalen Vollzugsstellen können jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen und soweit erforderlich Zutritt zu den Räumlichkeiten und Örtlichkeiten verlangen.

<sup>5</sup> Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter koordinieren die Kontrolle der Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei, der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, der Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion sowie weiteren kantonalen Stellen und den Gemeinden.

**Art. 18** *Erleichterungen*

<sup>1</sup> Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist zuständig, über Gesuche um Erleichterungen gestützt auf Artikel 7 der Covid-19-Verordnung besondere Lage zu beschliessen.

**Art. 19** *Anordnung zusätzlicher Massnahmen*

<sup>1</sup> Für die Vorbereitung und Anordnung zusätzlicher Massnahmen gestützt auf Artikel 8 der Covid-19-Verordnung besondere Lage gelten die folgenden Zuständigkeiten:

- a* das Kantonsarztamt, wenn zur Eindämmung der Epidemie die Massnahmen unverzüglich angeordnet werden müssen und diese örtlich begrenzt sowie zeitlich befristet sind,
- b* der Regierungsrat in allen übrigen Fällen, auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion.

**Art. 20** *Sicherstellung ausreichender Kapazitäten in Spitälern und Kliniken*

<sup>1</sup> Für Anordnungen zur Sicherstellung ausreichender Kapazitäten in Spitälern und Kliniken für Covid-19-Patientinnen und -Patienten sowie für weitere medizinisch dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen nach Artikel 25 Absatz 1 und 2 der Covid-19-Verordnung 3 gelten die folgenden Zuständigkeiten:

- a* Das Spitalamt ist zuständig, einzelne Spitäler und Kliniken zu verpflichten,
  - 1. ihre Kapazitäten im stationären Bereich zur Verfügung zu stellen oder auf Abruf bereitzuhalten, und
  - 2. medizinisch nicht dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen zu beschränken oder einzustellen.
- b* Der Regierungsrat ist zuständig, alle Spitäler und Kliniken zu verpflichten,
  - 1. ihre Kapazitäten im stationären Bereich zur Verfügung zu stellen oder auf Abruf bereitzuhalten, und
  - 2. medizinisch nicht dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen zu beschränken oder einzustellen.

### 3.2 Gemeinden

**Art. 21** *Unterstützung*

<sup>1</sup> Die Gemeinden unterstützen die kantonalen Behörden bei der Kontrolle der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, namentlich betreffend

- a* den Erlass der Schutzkonzepte,

- b* die Umsetzung und Einhaltung der Schutzkonzepte,
- c* die Einhaltung der Maskentragpflicht,
- d* die Einhaltung weiterer rechtlicher Vorgaben zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

#### **Art. 22**      *Umfang*

<sup>1</sup> Die Kontrolltätigkeit der Gemeinden erfolgt freiwillig.

<sup>2</sup> Die Gemeinden sprechen ihre Kontrolltätigkeit mit der Kantonspolizei und den weiteren Kontrollbehörden ab.

#### **Art. 23**      *Kontrolltätigkeit*

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind berechtigt, gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Covid-19 Verordnung besondere Lage jederzeit unangemeldet zwecks Kontrollen der Massnahmen alle öffentlich zugänglichen Betriebsräume zu betreten, die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zu überprüfen und die relevanten Kontaktdaten einzusehen.

<sup>2</sup> Stellen die Gemeinden fest, dass Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie nicht umgesetzt oder eingehalten werden, weisen sie die betroffenen oder verantwortlichen Personen auf die geltenden Vorschriften hin und fordern diese auf, die Massnahmen korrekt umzusetzen. Hierzu setzen sie eine kurze Frist an.

<sup>3</sup> Werden die Massnahmen trotz erfolgtem Hinweis der Gemeinde innert Frist nicht korrekt umgesetzt, verständigt die Gemeinde die Kantonspolizei.

#### **Art. 24**      *Meldung*

<sup>1</sup> Die Gemeinden melden der Kantonspolizei wöchentlich die durchgeführten Kontrollen und allfällige Beanstandungen.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei leitet der Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterämter die Meldungen der Gemeinden weiter und meldet dieser die von ihr durchgeführten Kontrollen und allfällige Beanstandungen.

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterämter zieht diese Berichte zusammen und informiert die Gemeinden, die Kantonspolizei sowie die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion über die Erkenntnisse.

## 4 Strafbestimmungen

### Art. 25

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j und Absatz 2 EpG strafrechtlich geahndet werden.

## 5 Schlussbestimmungen

### Art. 26 *Aufhebung von Erlassen*

<sup>1</sup> Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

- a Verordnung vom 9. Juli 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Massnahmen-Verordnung)<sup>1)</sup>,
- b Verordnung vom 7. Oktober 2020 über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Maskentragpflichtverordnung)<sup>2)</sup>.

### Art. 27 *Aufhebung eines Regierungsratsbeschlusses*

<sup>1</sup> Der Regierungsratsbeschluss Nr. 1082 vom 24. September 2020 wird aufgehoben.

### Art. 28 *Inkrafttreten und Befristung*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 5. November 2020 um 0.00 Uhr in Kraft.

<sup>2</sup> Die Artikel 2 sowie 6 bis 16 gelten bis am 23. November 2020.

<sup>3</sup> Die Artikel 3 bis 5 gelten bis am 31. Januar 2021.

### Art. 29 *Ausserordentliche Veröffentlichung*

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PUG)<sup>3)</sup> amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 4. November 2020

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Schnegg  
Der Staatsschreiber: Auer

---

<sup>1)</sup> BSG [815.123](#)

<sup>2)</sup> BSG [815.124](#)

<sup>3)</sup> BSG [103.1](#)

**Änderungstabelle - nach Beschluss**

| <b>Beschluss</b> | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Element</b>   | <b>Änderung</b> | <b>BAG-Fundstelle</b> |
|------------------|----------------------|------------------|-----------------|-----------------------|
| 04.11.2020       | 05.11.2020           | Erlass           | Erstfassung     | 20-113                |
| 06.11.2020       | 07.11.2020           | Art. 6 Abs. 2, b | geändert        | 20-116                |
| 06.11.2020       | 07.11.2020           | Art. 6 Abs. 2, c | eingefügt       | 20-116                |

**Änderungstabelle - nach Artikel**

| <b>Element</b>   | <b>Beschluss</b> | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Änderung</b> | <b>BAG-Fundstelle</b> |
|------------------|------------------|----------------------|-----------------|-----------------------|
| Erlass           | 04.11.2020       | 05.11.2020           | Erstfassung     | 20-113                |
| Art. 6 Abs. 2, b | 06.11.2020       | 07.11.2020           | geändert        | 20-116                |
| Art. 6 Abs. 2, c | 06.11.2020       | 07.11.2020           | eingefügt       | 20-116                |